

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

42. Stück, 04.10.1902

Geseßblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXIV. Band. (Ausgegeben den 4. Octbr. 1902.) 42. Stück.

Inhalt:

N^o 92. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 4. September 1902, betreffend Abänderung der Hafenordnung für Fedderwardersiel.

N^o 92.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der Hafenordnung für Fedderwardersiel.
Oldenburg, den 4. September 1902.

Im Höchsten Auftrage wird der §. 8 der Ministerial-Bekanntmachung vom 21. November 1874, betreffend die Benutzung der Hafenanstalten zu Fedderwardersiel und die dafür zu entrichtenden Gebühren, wie folgt, abgeändert:

§. 8.

Von den Schiffen über 15 cbm ist ein Hafengeld zu entrichten. Dasselbe wird nach der Dauer der Liegezeit und nach der Größe der Schiffe berechnet und beträgt für jedes cbm:

- a) für die ersten 4 Wochen wöchentlich . . . 0,02 M.
- b) für die fernere Liegezeit für je 3 Wochen 0,01 M.

Bei Berechnung der Liegezeit werden der Tag der Ankunft und des Abganges zusammen als ein Tag, jede

angefangene Woche bzw. jede angefangenen 3 Wochen für voll gerechnet.

Sämmtliche Schiffe können sich dadurch von der jedesmaligen Entrichtung des Hafengeldes befreien, daß sie als Jahresakkord für jedes obm 0,12 *M.* im voraus entrichten. Der Jahresakkord gilt für das laufende Kalenderjahr.

Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Januar 1903 in Kraft.

Oldenburg, den 4. September 1902.

Staatsministerium,
Departement des Innern.

Willich.

Tenge.